

# e-evidence

Beweissicherung in der  
Wolke - Europa auf den  
Spuren von Ikarus?



11.

# eu-straftrechtstag

Bonn, 30. November & 1. Dezember 2018

# programm

Freitag, 30.11.2018 | 13.30 – 18.15 Uhr :  
**PRAKTIKERSEMINAR**

- 13:30 – 14:00 Anmeldung
- 14:00 – 14:15 Begrüßung - RAin Dr. Anna Oehmichen, Knierim & Kollegen, Mainz
- 14:15 – 15:00 Der Strafverteidiger der ersten Stunde ante portas: was lange währt, wird endlich gut? Zur Umsetzung der Legal Aid-Richtlinie ins deutsche Recht. Prof. Dr. Matthias Jahn, Goethe-Uni Frankfurt
- 15:00 – 15:45 »The answer, my friend, is blowing in the whistle« oder: wie die EU Hinweisgeber stärker schützen will - RA Alexander Schemmel LL.M., München
- 15:45 – 16:15 Kaffeepause
- 16:15 – 17:00 Grenzenlose Vermögensbeschlagnahme? Der Entwurf der Verordnung zur gegenseitigen Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen - RiLG Christina von Bothmer, Referentin beim BMJV, Berlin
- 17:00 – 17:45 Aktuelles vom Antifolterkomitee zu den Haftbedingungen und wie es für die anwaltliche Praxis genutzt werden kann - RAin Vania Costa Ramos, Carlos Pinto de Abreu e Associados, Lissabon
- 17:45 – 18:15 Schlussdiskussion

Samstag 1.12.2018 | 9.30 – 18.00 Uhr :  
**SAMSTAGSPLENUM E-EVIDENCE**

- 9:30 – 10:00 Das Zusatzprotokoll zur Budapest-Konvention  
Geregelte Zusammenarbeit oder jeder für sich?  
Susanne Münch, Referentin beim BMJV, Berlin
- 10:00 – 10:30 Elektronische Beweissicherung im Ausland –  
die Vorschläge der Kommission zur E-Evidence  
Cathrin Bauer-Bulst, stellv. Referatsleiterin,  
Kommission, GD Home
- 10:30 – 10:45 Kaffeepause
- 10:45 – 12:00 Podiumsdiskussion: Beweissicherung in der Wolke  
RAin Stefanie Schott, Darmstadt, RiStGH Prof.  
Dr. Bertram Schmitt, Den Haag, Jun.-Prof. Dr.  
Dominik Brodowski, Saarbrücken  
Moderation: Richter Kosovo Specialist Chambers  
Prof. Dr. Kai Ambos
- 12:00 – 13:00 Vom BGH zum IStGH - Erträge des Perspektiven-  
wechsels für den deutschen Strafprozess  
RiStGH Prof. Dr. Bertram Schmitt  
Moderation: Prof. Dr. Kai Ambos
- 13:00 – 14:00 Mittagspause
- 14:00 – 15:30 Zur geplanten engeren Zusammenarbeit von OLAF  
und Eurojust mit der EuStA - Margarete Hofmann,  
Direktorin, OLAF, Brüssel; Prof. Dr. Robert Esser,  
Universität Passau
- 15:30 – 16:00 Kaffeepause
- 16:00 – 17:30 Zukunftsmusik: Schutz von Kindern und Jugendlichen  
im europäischen Strafverfahren - Prof. Dr. Stefanie  
Bock, Universität Marburg
- 17:30 – 18:00 Schlussdiskussion

# inhalte

## plenium e-evidence - 1. dezember 2018

### Das Zusatzprotokoll zur Budapest-Konvention Geregelte Zusammenarbeit oder jeder für sich?

In einer zunehmend digitalisierten Welt spielen Datenabfragen für die Strafverfolgung eine zentrale Rolle. Diese Daten sind weltweit verteilt, häufig nicht lokalisierbar und extrem volatil. Klassische Rechtshilfeverfahren stoßen hier häufig an ihre Grenzen, denn sie dauern im Regelfall mehrere Monate und sind nur möglich wenn es einen eindeutigen Speicherort gibt. Das Zusatzprotokoll zur Budapest Konvention des Europarats soll daher Regeln für internationale Zusammenarbeit bei der digitalen Beweissicherung schaffen, die den Besonderheiten der digitalen Welt Rechnung tragen und zugleich ausreichende Schutzmechanismen für den Einzelnen enthalten. Gegenstand der Verhandlungen, die derzeit noch auf Experten-ebene stattfinden, sind daher Überlegungen zur Beschleunigung und Effektivierung von Rechtshilfe, zur direkten Abfrage von Bestandsdaten und zu einem Rechtsrahmen für Datenerhebung in der Cloud.

**Susanne Münch** vertritt als Referentin für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Bundesrepublik bei den Verhandlungen über das zweite Zusatzprotokoll zur Budapestkonvention.

### Elektronische Beweissicherung im Ausland Die Vorschläge der Kommission zur E-Evidence

Auf EU-Ebene hat die Kommission am 17. April 2018 unter dem Schlagwort „E-Evidence“ neue Regelungen in Form einer Richtlinie und einer Verordnung vorgeschlagen, um den grenzüberschreitenden Zugriff auf elektronische Beweismittel zu erleichtern. Durch eine sog. Europäische Herausgabeanordnung (European Production Order) soll ein Gericht in einem Mitgliedstaat in die Lage versetzt werden, elektronische Beweismittel wie Mails, SMS, Textnachrichten in Apps unmittelbar vom Service Provider oder dessen rechtllichem Vertreter in einem anderen Mitgliedstaat mittels gerichtlicher Anordnung anzufordern. Mittels sog. Europäischer Sicherungsanordnung (European Preservation Order) soll das Gericht vorläufig die Speicherung solcher Daten grenzüberschreitend anordnen dürfen, damit diese zu einem späteren Zeitpunkt im Wege der Rechtshilfe, etwa durch Europäische Ermittlungsanordnung oder European Production Order, angefordert werden können.

**Cathrin Bauer-Bulst** ist stellvertretende Referatsleiterin im Referat „Cyberkriminalität“ der **Europäischen Kommission**. Sie und ihr Team befassen sich zurzeit vor allem mit Fragen rund um effektive Ermittlungen im grenzübergreifenden Kontext, der Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs und Internet Governance. Sie entwerfen Gesetzgebungsvorschläge und überwachen die Umsetzung von EU-Recht in den Mitgliedstaaten. Darüber hinaus arbeiten sie eng mit dem Europäischen Cyberkriminalitäts-Zentrum bei Europol zusammen. Vor ihrem Eintritt in die Kommission war Frau Bauer-Bulst als Anwältin im Wettbewerbs- und Beihilferecht für eine internationale Sozietät in Brüssel tätig und zuvor als IT-Consultant für eine New Yorker Unternehmensberatung.

**Juniorprofessor Dr. Dominik Brodowski** ist seit April 2018 an der **Universität des Saarlandes** tätig. Seine Forschungsschwerpunkte liegen auf den europäischen, internationalen, verfassungsrechtlichen und interdisziplinären Bezügen des Strafrechts und auf den strafrechtlichen Aspekten der IT Sicherheit. Er berichtet regelmäßig im Strafrechtsaus-schuss der BRAK (Strauda) sowie in der Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik über strafrechtsrelevante Entwicklungen der EU.

**Rechtsanwältin Stephanie Schott**, Fachanwältin für Strafrecht und Steuerrecht ist Partnerin in der auf das Wirtschafts- und Steuerstrafrecht spezialisierten Darmstädter **Kanzlei Kipper & Durth**. Sie ist Mitglied des Ausschusses Europa der BRAK und vertritt die BRAK in den Verhandlungen mit dem BMJV zum Thema E-Evidence. Darüber hinaus ist sie Vorstandsmitglied des Deutschen Strafverteidiger e.V. und wirkt an verschiedenen steuerstrafrechtlichen Publikationen mit (Kommentierung des § 370 AO im Heidelberger Kommentar von Hüls/Reichling, Tätigkeit als Beirat der PStR, Redaktionsmitglied des Handbuchs Compliance Aktuell).

**Prof. Dr. Kai Ambos** ist seit 2003 Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsvergleichung und internationales Strafrecht an der **Georg-August-Universität Göttingen**. Er war neben seiner wissenschaftlichen Tätigkeit seit 2006 Richter am Landgericht Göttingen, bis er im Februar 2017 zum **Richter bei den Kosovo Specialist Chambers** ernannt wurde. Er ist außerdem Berater (amicus curiae) bei der Kolumbianischen Sondergerichtsbarkeit für den Frieden. Er ist Autor vielfacher Publikationen insbesondere im Völkerstrafrecht, u.a. des dreibändigen Treatise on International Criminal Law (Oxford University Press 2013-2016) und der Lehrbücher „Internationales Strafrecht“ (Beck 2018) und „European Criminal Law“ (Cambridge University Press 2018).

### Vom BGH zum IStGH: Erträge des Perspektivenwechsels für den deutschen Strafprozess

Dieser rechtsvergleichende Vortrag wird sich mit Grundunterschieden zwischen dem deutschen Strafprozess und den Verfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) befassen, wobei die Dokumentation der Hauptverhandlung, die vergleichsweise passive Rolle der Richter und aktiv-ermittelnde Rolle der Verteidiger sowie die Beteiligung der Opfer am Verfahren nur einige der zu beleuchtenden Aspekte sein werden.

**RiIStGH Prof. Dr. Bertram Schmitt**, Herausgeber des StPO-Standardkommentars Meyer-Goßner/Schmitt, war von 2005 bis 2014 Richter am Bundesgerichtshof. Von 2009 bis 2015 war er außerdem ad-hoc Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und Deutsches Mitglied der Gemeinsamen Kontrollkommission von Eurojust. Im Dezember 2014 wurde er zum **Richter am Internationalen Strafgerichtshof** in Den Haag gewählt, wo er seit seiner Vereidigung im März 2015 tätig ist. Derzeit hat er den Vorsitz im Verfahren gegen Dominic Ongwen inne, dem vorgeworfen wird, ein führender Kommandeur der Lord's Resistance Army in Uganda gewesen zu sein. Seit seiner Ernennung zum Richter am Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag hat er einen Perspektivenwechsel durchlebt, von dem er berichten wird. Er wird von **Prof. Dr. Kai Ambos** anmoderiert.

### Zur geplanten engeren Zusammenarbeit von OLAF und Eurojust mit der EuStA

Die Europäische Staatsanwaltschaft wird 2020 ihre Arbeit mit Sitz in Luxemburg beginnen, unter Teilnahme von zunächst 20 Mitgliedstaaten. Durch sie sollen Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU, die näher in der sog. PIF-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug) geregelt sind (u.a. Korruption, Geldwäsche, Betrug mit EU-Finanzmitteln sowie grenzüberschreitender Mehrwertsteuerbetrug) künftig bekämpft werden. Da auch die in Brüssel ansässige europäische Betrugsbekämpfungsbehörde OLAF verwaltungsrechtliche Untersuchungen wegen dieser Straftaten durchführt und auch die Strukturen, Aufgaben und Ziele von Eurojust neu justiert werden müssen, stellt sich die Frage, wie sich die Zusammenarbeit dieser Behörden künftig gestalten wird.

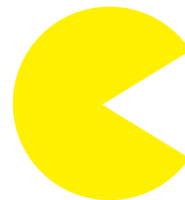
**Margarete Hofmann**, ehemalige bayerische Staatsanwältin und Mitarbeiterin im Justizministerium, ist in Brüssel seit 1999. Zunächst war sie bei der Kommission für EU-Haushalt, Rechnungswesen und Betrugsbekämpfung tätig und wurde 2004 Mitarbeiterin bei OLAF. Seit Juli 2012 ist sie Direktorin im **Direktorat B – Policy – bei OLAF** u.a. für interinstitutionelle Zusammenarbeit zuständig und ist derzeit federführend mit der Reform der OLAF-Verordnung (Verordnung Nr. 883/2013) befasst, in der u.a. die künftige Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft geregelt werden soll.

**Prof. Dr. Robert Esser**, Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht und Strafprozessrecht sowie Wirtschaftsstrafrecht an der **Universität Passau**, leitet seit 2010 die Forschungsstelle Human Rights in Criminal Proceedings (HRCP). Er ist Autor zahlreicher Veröffentlichungen zum Europäischen Straf- und Strafprozessrecht sowie zur Thematik Menschenrechte im Strafverfahren, u.a. Mitherausgeber des Löwe/Rosenberg, Großkommentar zur StPO sowie Mitautor und Mitherausgeber im Handbuch „Internationales Strafrecht“ der Reihe Praxis der Strafverteidigung, Mitautor in der Enzyklopädie Europarecht und in einem Handbuch zum Europäischen Strafrecht (Nomos 2. Aufl. 2014) sowie Autor eines Lehrbuchs zum Europäischen und Internationalen Strafrecht (C.H. Beck, 2. Aufl. 2018).

### Zukunftsmusik: Schutz von Kindern und Jugendlichen im europäischen Strafverfahren

Die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen kommen im grundsätzlich auf Erwachsene ausgerichteten Strafverfahren oft zu kurz. Viele Länder verfügen nicht einmal über ein eigenes Jugendstrafrecht; Jugendliche werden wie Erwachsene behandelt. Auch variiert die Strafmündigkeit von Land zu Land, in England beginnt sie bspw. schon mit 10 Jahren. Zugleich werden aber Jugendliche gerade im Bereich der grenzüberschreitenden Internetkriminalität und bei Unterstützungshandlungen zu Terrorismus vermehrt zum Zielobjekt von strafrechtlichen Ermittlungen, so dass sie auch von Rechtshilfemaßnahmen zunehmend betroffen sein werden. Um den Schutz minderjähriger Verdächtiger in Strafverfahren zu stärken, wurde die Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, ins Leben gerufen. Die Richtlinie ist bis zum 11. Juni 2019 umzusetzen. Die Referentinnen werden die Rolle von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der innereuropäischen Rechtshilfe näher beleuchten und dabei ggfs. auch auf die (geplante) Umsetzung der Richtlinie ins deutsche Recht eingehen.

**Prof. Dr. Stefanie Bock** ist im November 2016 zur Universitätsprofessorin an der **Philipps-Universität Marburg** ernannt worden. Die Forschungsschwerpunkte von Professor Bock liegen auf dem Straf- und Strafverfahrensrecht in seinen internationalen Bezügen. Auf dem Gebiet des Europäischen Strafrechts befasst sie sich insbesondere mit dem Spannungsverhältnis zwischen Rechtsvereinheitlichung und Wahrung der mitgliedstaatlichen Strafrechtstraditionen. Sie kommentiert die Vollstreckungshilfe in Ambos/König/Rackow, Rechtshilferecht in Strafsachen. Darüber hinaus forscht sie zu aktuellen und grundlegenden Fragen des Völkerstrafrechts und ist seit 2017 Direktorin des Marburger Forschungs- und Dokumentationszentrums Kriegsverbrecherprozesse (ICWC).



# praktikerseminar

## 30. November 2018

### Der Strafverteidiger der ersten Stunde ante portas: Was lange währt, wird endlich gut? Zur Umsetzung der Legal Aid-Richtlinie ins deutsche Recht

Bis zum Mai 2019 ist die sog. Prozesskostenhilfe-Richtlinie (Richtlinie 2016/1919) ins deutsche Recht umzusetzen. Während viele andere Mitgliedstaaten der EU staatliche Legal Aid-Agenturen betreiben oder die Anwaltskammern dabei unterstützen, Strafverteidiger und Mandant zusammenzubringen, ist die Bestellung des Pflichtverteidigers in Deutschland eine Aufgabe der Strafgerichte. Dies wird von vielen Seiten als ineffektiv und teilweise unfair kritisiert, nicht zuletzt von deutschen Strafverteidigern. Der Referent ist in einem zweijährigen Projekt in Zusammenarbeit mit dem Legal Aid Board der Niederlande und dem Law Institute Litauen daran beteiligt, Qualitätskriterien für die Umsetzung dieser Richtlinie zu entwickeln. Auf Basis der dort herausgearbeiteten Standards wird die Umsetzung der EU-Richtlinie dann vom Jahr 2022 an von der EU-Kommission evaluiert werden.

**Prof. Dr. Matthias Jahn**, der berufsbegleitend zu seiner wissenschaftlichen Karriere zunächst als Rechtsanwalt, dann als Staatsanwalt mit anschließender Abordnung zum Bundesverfassungsgericht und seit 2005 als Richter in der juristischen Praxis tätig gewesen ist, folgte 2005 einem Ruf der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und ist seit 2013 Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Rechtstheorie an der **Goethe-Universität Frankfurt**. Prof. Jahn ist außerdem Leiter der Forschungsstelle für Recht und Praxis der Strafverteidigung und seit 2008 Redaktionsmitglied des StV. Seit 2014 ist er im 2. Hauptamt Richter am OLG Frankfurt.

### »The answer, my friend, is blowing in the whistle « Oder: wie die EU Hinweisgeber stärker schützen will

Nach Dieselgate, Luxleaks, und den Panama Papern plant die Kommission, europaweite Standards einzuführen, um den Schutz von Whistleblowern zu stärken. Der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, sieht eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten vor, sicherzustellen, dass juristische Personen im privaten und öffentlichen Sektor geeignete interne Meldekanäle und Verfahren für die Entgegennahme und Weiterverfolgung der Meldungen einrichten. Die neuen Gesetze stellen auch die Strafverteidigung vor neue Herausforderungen, einerseits in der Vertretung von Hinweisgebern, andererseits in der Verteidigung gegen von Whistleblowern verbreitete Fehlinformationen.

**Rechtsanwalt Alexander Schemmel LL.M.**, von 2004 bis 2014 Gründungspartner von Roxin, ist seit Januar 2015 Partner bei **Deloitte Legal** in München, wo er den Bereich „Regulatory Affairs, Investigations & Business Integrity“ verantwortet.

Als Wirtschafts- und Steuerstrafrechtler hat er sich in der Praxis mit dem Umgang mit Hinweisgebern beschäftigt und gemeinsam mit Ruhmannseder und Witzigmann das Handbuch „Hinweisgebersysteme - Implementierung in Unternehmen“ (2012) herausgegeben.

### Grenzenlose Vermögensbeschlagnahme? Der Entwurf der Verordnung zur gegenseitigen Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungseinscheidungen

Die Kommission legte am 21.12.2016 einen Vorschlag für eine Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungseinscheidungen vor, der darauf abzielt, eine möglichst umfassende Anerkennung und grenzüberschreitende Vollstreckung von Sicherstellungs- und Einziehungseinscheidungen zu ermöglichen. Derzeit befinden sich die Verhandlungen zu dem Verordnungsvorschlag, der seit Beginn der Verhandlungen eine umfangreiche Überarbeitung erfahren hat, in den Trilogverhandlungen zwischen Rat, Europäischem Parlament und der europäischen Kommission. Der Abschluss der Verhandlungen steht kurz vor seinem Abschluss.

**Christina von Bothmer**, Richterin am Landgericht, seit 2016 abgeordnet an das **Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz** und als Referentin tätig im Referat für Internationales Strafrecht, Europäische und multilaterale strafrechtliche Zusammenarbeit. Sie vertritt derzeit auf Fachebene die Bundesregierung im Rat in Brüssel bei den Verhandlungen über den Entwurf der Verordnung zur gegenseitigen Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungseinscheidungen in Strafsachen.

### Aktuelles vom Antifolterausschuss zu den Haftbedingungen – und wie es für die anwaltliche Praxis genutzt werden kann

Der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Committee for the Prevention of Torture, CPT) ist eine Institution des Europarates, die in Mitgliedstaaten des Europarates Orte der Freiheitsentziehung (Justizvollzugsanstalten, Polizeistationen, Abschiebehaftanstalten, geschlossene psychiatrische Anstalten etc.) besucht und regelmäßig Berichte dieser Besuche mit Feststellungen, Kommentaren und Empfehlungen veröffentlicht. Die Referentin wird die Tätigkeit und Informationsquellen des CPT vorstellen und Hinweise geben, wie diese Erkenntnisse für die anwaltliche Praxis genutzt werden können.

**Rechtsanwältin Vania Costa Ramos** ist seit 2006 zugelassene Rechtsanwältin und seit 2011 Partnerin bei der Lissaboner **Kanzlei Carlos Pinto de Abreu e Associados**, wo sie sich im Bereich des europäischen und internationalen Strafrechts und Rechtshilferechts sowie im Wirtschaftsstrafrecht spezialisiert hat. Berufsbegleitend unterrichtet sie an der Universität Lissabon und promoviert dort zum europäischen Beweisrecht. Seit November 2016 ist sie Mitglied im CPT.

## information

Anmeldungen senden Sie bitte schriftlich an:

**Strafverteidigervereinigung NRW e.V.**  
Ehrenhainstr.1, 42329 Wuppertal  
Telefax: +49 (0)202 516 640 231  
E-Mail: [info@strafverteidigervereinigung-nrw.de](mailto:info@strafverteidigervereinigung-nrw.de)

Mit Inkrafttreten der DSGVO sind wir verpflichtet, Sie auf Ihre Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zur Planung und Durchführung der Veranstaltung hinzuweisen. Die entsprechenden **Hinweise zur Datenverarbeitung** finden Sie auf der Rückseite.

Wir möchten Sie auch in Zukunft über den EU-Strafrechtstag informieren. Sollten Sie nicht Mitglied der Strafverteidigervereinigung NRW e.V. sein, so bitten wir Sie, in die entsprechende Verwendung Ihrer Daten einzuwilligen. Sie können dies tun, indem Sie das entsprechende Feld auf der Rückseite ankreuzen und unterschrieben an uns senden (ggfs. per Scan/E-Mail). Eine entsprechende Einwilligung erhalten Sie auch vor Ort.

### TAGUNGSBEITRAG

**Mitglieder:**  
Freitag 60.- € | Samstag 90.- € | beide Tage 125.- €  
**Nichtmitglieder:**  
Freitag 90.- € | Samstag 150.- € | beide Tage 200.- €  
**Referendar/innen & Student/innen:**  
Freitag 40.- € | Samstag 60.- € | beide Tage 75.- €

### FORTBILDUNGSSTUNDEN

Für die Teilnahme am EU-Strafrechtstag können Fortbildungsstunden gem. § 15 FAO bescheinigt werden. Am Freitag können bis zu 3,5 Stunden, am Samstag bis zu 7 Stunden bescheinigt werden.

### TAGUNGSORT

Der EU-Strafrechtstag findet statt im Universitätsclub Bonn, Konvikts-tr. 9, 53113 Bonn.

## Hinweise zur Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Ihrer Anmeldung zum Strafverteidigertag

### 1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Diese Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung durch:

**Verantwortlicher:** Strafverteidigervereinigung NRW e.V., Geschäftsführerin: RAin Andrea Groß-Böling, Ehrenhainstr. 1, D-42329 Wuppertal, Email: info@strafverteidigervereinigung-nrw.de Telefon: +49 (0)202 – 516 640 231

### 2. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung

Mit Ihrer Anmeldung zum EU-Strafrechtstag erklären Sie sich einverstanden, dass wir folgende Informationen erheben:

1. Anrede, Vorname, Nachname / eine gültige E-Mail-Adresse / Ihre postalische Anschrift

2. Informationen über Ihre Mitgliedschaft bzw. Nichtmitgliedschaft in einer der Strafverteidigervereinigungen bzw. darüber, ob Sie studieren oder sich im Referendariat befinden oder Ihre Zulassung zur Anwaltschaft nicht länger als zwei Jahre zurückliegt

Die Erhebung dieser Daten erfolgt, um Sie als Teilnehmer\*in des EU-Strafrechtstages identifizieren zu können; um Ihnen ggfs. Material zur Tagung zusenden zu können; zur Rechnungstellung und buchhalterischen Abrechnung der Tagung.

**Nur wenn Sie dies wünschen**, können diese Daten auch verwandt werden, um Sie auf den kommenden EU-Strafrechtstag; auf andere Veranstaltungen und rechtspolitische Initiativen der Strafverteidigervereinigung NRW e.V. hinzuweisen. Sie haben die Möglichkeit, durch entsprechende Bestätigung auf dem Anmeldeformular zum EU-Strafrechtstag in die diesbezügliche Verwendung der Daten einzuwilligen. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt auf Ihre Anmeldung hin und ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a & b DSGVO zu den genannten Zwecken für die angemessene Bearbeitung Ihrer Anmeldung und Teilnahme erforderlich. Die von uns erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der steuerrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten aufbewahrt und im Anschluss gelöscht.

### 3. Weitergabe von Daten an Dritte

Eine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte findet ausschließlich im Rahmen der technisch-organisatorischen Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung statt: postalischer Versand durch einen Versanddienstleister; ggfs. buchhalterische bzw. steuerliche Bearbeitung durch ein Steuerbüro.

Wir versichern Ihnen, dass uns jeweils Verpflichtungserklärungen im Sinne der DSGVO von Seiten des jeweiligen Dienstleisters vorliegen.

### 4. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht:

- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen;
- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder unseres Vereinssitzes wenden.

Bitte informieren Sie mich auch über kommende EU-Strafrechtstage und Fortbildungsveranstaltungen der Strafverteidigervereinigung NRW e.V. .

Name:

Datum/Unterschrift: